

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/20-8/95

1010 Wien, den 6. Juni 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax ~~X137995600X1379930X~~ 715 82 54

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

XIX. GP.-NR

967 /AB

Klappe

Durchwahl **1995 -06- 08**

Beantwortung

zu

1031/J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kier, Motter und Partner/innen vom 26. April 1995, Nr. 1031/J-NR/1995, betreffend das Impfschadengesetz

In dieser Anfrage führen die Abgeordneten Dr. Kier, Motter und Partner/innen aus, daß die Entschädigung nach dem Impfschadengesetz nach Ansicht der Betroffenen unzureichend und das Impfschadengesetz selbst durch Verweisung auf andere Gesetze nur schwer verständlich sei.

Frage 1:

Das Impfschadengesetz wurde geschaffen, um Personen, die durch eine verpflichtend vorgesehene oder eine empfohlene Impfung zu Schaden kommen, eine rechtlich garantie Entschädigung zu gewähren. Aufgrund der von Betroffenen empfundenen Behördenwillkür stellen wir an Sie nun die Frage, wie viele der bislang von den Landesinvalidenämtern - nunmehr Bundessozialämtern - in erster Instanz entschiedenen Anträge der letzten fünf Jahre nach Berufung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet wurden.

Antwort:

Das Impfschadengesetz wird seit 1. Jänner 1992 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vollzogen.

- 2 -

In den Jahren 1992 bis 1994 wurde in 42 Fällen Berufung eingebracht.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurde in zweiter Instanz anders entschieden?

Antwort:

In 4 Fällen konnte der Berufung Folge gegeben werden.

Frage 3:

Wie viele Personen suchten 1992, 1993 und 1994 um wiederkehrende Leistungen an?

Antwort

Die statistische Erfassung erfolgt nach Art der Entschädigungsleistung.

1992 wurden 19, 1993 15 und 1994 12 wiederkehrende Geldleistungen beantragt.

Frage 4:

Wie vielen Personen wurden in diesen Jahren dauerhafte Entschädigungen in erster Instanz gewährt?

Antwort:

1992 wurden 3, 1993 5 und 1994 wurden 11 wiederkehrende Geldleistungen in erster Instanz gewährt.

- 3 -

Frage 5:

Wie vielen Personen wurde in diesen Jahren dauerhafte Entschädigung in zweiter Instanz gewährt?

Antwort:

In zweiter Instanz wurde in einem Fall eine wiederkehrende Geldleistung gewährt.

Frage 6:

Wie hoch ist das Ausmaß dieser Entschädigungen?

Antwort:

1995 beträgt die Beschädigtenrente monatlich mindestens S 1.422,-- und höchstens S 23.596,--.

Die Pflegezulage wird in 6 Stufen geleistet und beträgt 1995 monatlich mindestens S 7.202,-- und höchstens S 28.793,--.

Frage 7:

Nach welchen Kriterien wird es errechnet?

Antwort:

Für die Berechnung der Beschädigtenrente sind das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die individuelle Bemessungsgrundlage maßgebend.

Die Höhe der Pflegezulage wird jährlich jeweils mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzt.

- 4 -

Frage 8:

Gebührt bei dauerhafter Schädigung die Beschädigtenrente auf Lebenszeit?

Antwort:

Solange die Erwerbsfähigkeit infolge der Impfung um mindestens 25 vom Hundert vermindert ist, gebührt die Beschädigtenrente auf Lebenszeit. Die Herabsetzung der für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte das 50. Lebensjahr bereits vollendet und seit mindestens 10 Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente hat.

Frage 9:

Gibt es eine jährliche Indexanpassung bei der Beschädigtenrente?

Antwort:

Die Beschädigtenrente wird im Ausmaß des für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktors angepaßt.

Frage 10:

Wie viele Personen suchten 1992, 1993 und 1994 um eine Entschädigung an, wenn zwar keine dauerhafte Schädigung erfolgte, sehr wohl aber eine Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB das Ergebnis einer empfohlenen Impfung war?

- 5 -

Antwort:

1992 suchten 77, 1993 12 und 1994 5 Personen um eine pauschale Entschädigung an.

Frage 11:

Wie viele derartige Ansuchen wurden in erster Instanz positiv, wie viele negativ erledigt?

Antwort:

1992 wurden 91, 1993 8 und 1994 4 derartige Ansuchen in erster Instanz positiv, 31, 19 und 1 Ansuchen negativ erledigt.

Frage 12:

In wie vielen Fällen kam es zu Berufungen?

Antwort:

In 10 Fällen wurde berufen.

Der Bundesminister:

